

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 26

Rubrik: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

marckunfähig. Verwundungen an den Füßen kommen aber seltener vor, wenn der Soldat die Schuhe wechseln kann. Auch darin gehen wir mit der Schrift nicht einig, daß Stiefel auf dem Marsch vorthafter als Schuhe seien. — Daß der Hr. Verfasser den Helm für die beste Kopfbedeckung hält, wollen wir ihm nicht übel nehmen, obgleich es unsere Ansicht ist, daß derselbe noch weit unzweckmäßiger, als unser jüngst eingeführtes, gewiß sehr abgeschmacktes Käppi sei.

Auf S. 2 wird gesagt: Die Erfolge des Feldzuges 1866 haben ein glänzendes Beispiel geliefert, wie viel die Ausbildung des Friedens und theoretische Studien in taktischer Beziehung zu leisten vermögen; zugleich haben sie uns aber auch bewiesen, daß die Kriegserfahrung allein in allen andern Beziehungen von Nutzen ist."

Dieser Ausspruch ist von unbestreitbarer Wichtigkeit, und da es in unserer Armee aus Mangel an praktischer Erfahrung im Falle eines Krieges an gar Vielem fehlen dürfte, und man gewissen Einzelheiten, welche im Frieden unwesentlich erscheinen, doch im Krieg von großer Wichtigkeit sind, zu wenig Aufmerksamkeit schenkt, so möchten wir die kleine Schrift allen Offizieren, besonders aber denjenigen des eidg. Kommissariatsstabes bestens anempfehlen.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. Juni 1870.)

Seit einiger Zeit kommt es sehr häufig vor, daß von Seite einiger kantonalen Zeughausverwaltungen zu den eidg. Artillerie-Rekrutenschulen und den Parttrain-Wiederholungskursen fast ausschließlich alte Reitzzeuge und Geschütze abgegeben werden. Es entstehen hierdurch sowohl für den Bund, als die Instruction selbst erhebliche Nachtheile, indem diese alten Geschütze unverhältnißmäßig vielen Reparaturen unterworfen sind und infolge dessen der Bund und die bei den Schulen theilnehmenden Kantone, außer der Miete, für diese Reparaturen noch ansehnliche Kosten zu tragen haben. Andererseits werden die Rekruten mit Sattelzeugen und Geschützen bekannt gemacht, die nicht mit denen übereinstimmen, welche sie später bei den Batterien antreffen.

- Das Departement hat deshalb die Verfügung getroffen,
1. daß mindestens die Hälfte der für eidg. Schulen abzugebenden Reitzzeuge für Unteroffiziere und Trompeter nach Ordonnanz von 1863 sein sollen, und
 2. daß gar keine Geschütze nach der Ordonnanz vom Jahr 1831, sondern nur solche nach Ordonnanz von 1853 und 1864 angenommen werden dürfen.

Wir beehren uns, den Militärbehörden der Kantone, die im Falle sind, solche Geschütze an eidg. Schulen anzuleihen, von dieser Verfügung, zu Henden ihrer resp. Zeughausverwaltungen, Kenntniß zu geben, mit dem Beifügen, daß die betreffenden Schulkommandanten hievon ebenfalls benachrichtigt worden sind.

Ausland.

Österreich. (Abjustrung der Landwehr.) Infanterie. Für die Mannschaft: Lagermütze von blaugrauer Farbe aus wasserdichtem Stoffe, in Schnitt und Form jener der Infanterie des stehenden Heeres gleich. Blouse aus dunkelblauem Blousenstoffe, Paroll und Achseltrager von scharlachrothem Tuche, auf den letzteren die Bataillons-Nummer, Mantel wie bei der Linien-Infanterie, Pantalons aus blaugrauem Tuche mit rothem Passe-

poil, Halbstiefel. Die übrige Abjustrung, dann die Rüstung und Feldausrüstung sind jener der Linien-Infanterie gleich, der Szabo entfällt ganz. Die Bewaffnung besteht in dem Hinterladgewehre und dem Bajonette. Für die Offiziere: Fellekappe wie für die Offiziere der Linie; Wassenrock und Blouse sind von dunkelblauer Farbe mit scharlachrother Egalisirung, Pantalons blaugrau mit scharlachrothen Passepoils. Schützen. Für die Mannschaft: Lagermütze wie bei der Infanterie, Blouse von hechtgrauem Blousenstoffe mit Egalisirung von grasgrünem Tuche, Pantalons von blaugrauer Farbe mit grasgrünem Passepoils; im übrigen wie die Infanterie. Für die Offiziere: Hut sammt Federbusch wie die Offiziere der Jägertruppe des stehenden Heeres, ebenso Wassenrock und Blouse, Pantalons blaugrau mit grasgrünem Passepoils. Die Knöpfe sind sowohl bei der Landwehr-Infanterie als bei den Schützen weiß und mit der Bataillons-Nummer versehen. Kavallerie. Die Abjustrung der Landwehr-Drägoner und Uhlanen ist gleich jener der Linien-Kavallerie, nur haben dieselben durchgehendes krapprothe Egalisirung, welche Knöpfe mit der Eskadrons-Nummer und einer Achselklappe aus krapprothem Tuche mit der Eskadrons-Nummer in weißer Farbe.

— (Begräbniß der Soldaten.) Die Neue Militär-Zeitung schreibt: Wir haben eine sehr interessante Nachricht zu verzeichnen. Wenn in Wien ein armer Soldat gestorben ist, für den Niemand einen Kontakt bezahlte, so wurde sein Leichnam einfach in einen Sack eingenäht, auf dem Friedhofe bestattet. Dieser so inhumanen Sitte ist dadurch ein Ende gemacht, daß der bisher für das G. v. so wohlthätig wirkende St. Joseph von Arimathäa-Berein mit Bewilligung des k. k. General-Kommande von Wien seit 15. April d. J. auch das k. k. Militär in seinen Wirkungskreis einbezogen hat, für alle derlei Soldaten unentgeltlich die Särge bestellte, und so eine doch der Menschenwürde entsprechende Leichenbestattung ermöglicht. Wir wünschen dem Vereine eine reichliche Unterstützung zur Förderung des so echt humanen Zweckes.

— (Beschlagnahme eines militärischen Blattes.) Die Nr. 12 des Militär-Wipblattes „Der Herr Korporal“ wurde am 15. d. M. Nachts um 12 Uhr von der Staatsanwaltschaft konfisziert. Der Redaktion mußte dieses Ereigniß um so unangenehmer sein, als diese Nummer gerade die Pränumerations-Einladung für das beginnende 2. Quartal enthielt. Die Ergänzungs-Nummer erschien am 18. d. M. — Daß früher ein Heft der Bedette ebenfalls mit Beschlagnahme belegt und der Kamerad gestrichelt wurde, haben wir bereits berichtet. Wie es scheint, soll die militärische Presse in Oesterreich künftig streng gemahregelt werden.

— (Hauptmann von Bivenot.) Wie die Neue Militär-Zeitung berichtet, hat Hauptmann v. Bivenot seine Entlassung aus der österreichischen Armee verlangt. — Es ist dieses der bekannte Pfisterer, der sich in dem Feldzug 1866 als Partiegänger glänzend auszeichnet hat, worüber auch die Schwiz. Militär-Zeitung f. J. einiges berichtet hat. — Es hat uns überrascht, daß man in Oesterreich, wo man doch, wie der Feldzug 1866 bewiesen, keinen Ueberfluß an tüchtigen Truppenführern hat, es nicht angemessen erachtet, diesem tüchtigen Offizier durch rasche Beförderung einen angemessenen Wirkungskreis anzuweisen. — Wie es scheint, hat man trotz Selzerino und Sadova noch nicht gelernt, daß eine gute Führung etwas werth sei.

— (Heller's Hinterladungs-Kanone.) Das Kriegsministerium hat genehmigt, daß ein Exemplar der von dem Jäger Hauptmann Heller, des Landesvertheidigungs-Ministeriums, vorgeschlagenen Hinterladungs-Kanone auf Kosten der österreichischen Waffensabrik-Gesellschaft im Arsenal erzeugt und versucht werden dürfe. Das Geschütz ist, wie man hört, auf die Annahme einer Metallpatrone basirt.

Frankreich. (Reorganisation der Armee.) Der öst. Wehr-Zeitung wird aus Paris geschrieben: Der Kaiser und der Marschall Leboeuf haben den Plan einer abermaligen Reorganisation des Heeres vollendet, und es wird derselbe, bei Gelegenheit des Kriegsbudgets, mit Dringlichkeit an die Kammer gelangen. Der „Constitutionnel“ gibt schon zum zweiten Mal militärische Andeutungen aus dem Kabinet des Kaisers. Die Soldaten und Unteroffiziere befehligen sich keiner überschwenglichen Zufrieden-